



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 605)**  
Titel **Abänderung der Verordnung zum Gesetz über den gewerbsmäßigen Viehhandel.**  
Ordnungsnummer  
Datum 28.05.1936

[S. 605] Der Regierungsrat beschließt:

I. § 6 der Verordnung zum Gesetz über den gewerbsmäßigen Viehhandel vom 8. Dezember 1928 wird abgeändert wie folgt:

Die Kautions beträgt:										Fr.
Bei	einem	Umsatz	bis	zu	50	Stück	Schafen und Ziegen			1000.–
"	"	"	"	"	100	"	Rindvieh	oder	Pferden	2000.–
"	"	"	"	"	200	"	"	"	"	4000.–
"	"	"	"	"	400	"	"	"	"	8000.–
"	"	"	"	"	600	"	"	"	"	12000.–
"	"	"	"	"	1000	"	"	"	"	16000.–
"	"	"	über	1000	"	"	"	"	"	20000.–

Zwei Kälber im Alter bis zu zwei Monaten, sechs Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege, Schwein) werden als ein Stück Rindvieh gerechnet. Die Kautions von Fr. 1000.– berechtigt nur zum Handel mit Schafen und Ziegen.

Für die erstmalige Bewilligung haben die Rindvieh-, Pferde- und Schweinehändler eine Kautions von 2000 Franken, die Schaf- und Ziegenhändler eine solche von Fr. 1000.– zu leisten.

II. Dieser Beschluß tritt für die Patenterteilung des Jahres 1937 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. Mai 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Maurer.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aeppli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.09.2015]